

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung V/1
zH Mag. Erika Enzlberger-Heis
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail an:
Abteilung.51@lebensministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 12. März 2013
Mag. Mautner Markhof

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000)
GZ: BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes zur Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000) und darf dazu wie folgt Stellung nehmen.

§ 3a Abs. 8

§ 3a Abs. 8 UVP-G 2000 normiert für Maßnahmen, die Gegenstand eines verwaltungsrechtlichen Anpassungs- oder Sanierungsverfahrens sind, eine Ausnahme von der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Mit der nunmehrigen Novelle soll diese Ausnahme gestrichen werden.

Grund dafür ist das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2008/4407 (Pitztaler Gletscher) gegen die Republik Österreich. Laut Europäischer Kommission sei die Bestimmung des § 3a Abs. 8 UVP-G 2000 mit den Bestimmungen der UVP-RL 2011/92/EU nicht vereinbar. Um einer Klageerhebung entgegenzuwirken, soll der genannte Paragraph nun entfallen.

Würde § 3a Abs. 8 fallen, könnten Betreiber, die Maßnahmen im behördlichen Auftrag zur Verbesserung ihrer Anlagen durchführen, verpflichtet sein, eine UVP durchzuführen. Aus Sicht der Industrie ist diese Streichung nicht nachvollziehbar, weil es keinen sachlich gerechtfertigten Grund für den Entfall der Ausnahme gibt, zumal über die Vereinbarkeit der Bestimmung mit der UVP-RL 2011/92/EU noch nicht entschieden ist.

Für Unternehmen würde eine UVP bei Anpassungs- und Sanierungsmaßnahmen sowohl einen erheblichen Kostenaufwand als auch ein zeitintensives Verfahren bedeuten. Vor diesem Hintergrund ersuchen wir, die Vereinbarkeit der Bestimmungen nochmals eingehend zu prüfen.

Fehlende Übergangsregeln

Problematisch erscheint das Fehlen von Übergangsregeln in vorliegenden Begutachtungsentwurf. Mit Stichtag 1.1.2014 sollen alle Verfahren von dem Umweltsenat auf das Bundesverwaltungsgericht übergehen. Aufgrund des Unmittelbarkeitsgrundsatzes ist zu befürchten, dass einige laufende Verfahren wiederholt werden müssten, was einen massiven Zeit- und Kostenaufwand darstellen würde.

Um einen geregelten Übergang zu gewährleisten und Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, wäre es aus unserer Sicht wünschenswert, entsprechende Übergangsbestimmungen zu verankern.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung. Diese Stellungnahme wurde – dem Begleitschreiben entsprechend - auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen,



Ing. Mag. Peter Koren
Vize-Generalsekretär



Dr. Elisabeth Hirschbichler
Bereichsleiterin, Finanzpolitik & Recht